IHR KOMPETENTER UND PREISGÜNSTIGER PARTNER BEIM THEMA SICHERHEIT IM AUFZUG



Gemäß § 2 Abs. 2 der BetrSichV gilt jegliche Nutzung von Aufzügen als eine Verwendung des "Arbeitsmittels" Aufzug.

(Eine ausführliche Erklärung dazu entnehmen Sie der Rückseite)

Über die laufende Wartung und die jährliche TÜV-Prüfung hinaus müssen alle Betreiber von Personenaufzügen mindestens einmal pro Monat eine

"Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle" durch fachkundige Personen veranlassen und diese fälschungssicher dokumentieren. Bei Zuwiderhandlungen drohen Ordnungsstrafen und strafrechtliche Verfolgung.

WIR BIETEN IHNEN VIELE VORTEILE:

- Kein Haftungsrisiko mehr für Verwalter und Eigentümer
- Kein Arbeitsaufwand für Verwalter
- Garantierte fälschungssichere Dokumentation durch uns
- Wir erstellen für jeden Aufzug nach dessen Bauart eine individuelle, spezifische Prüfliste
- 100% zuverlässige Ausführung der Prüfungen
- Bei Feststellung von M\u00e4ngeln:
 Vollautomatische Information des Verwalters per E-Mail innerhalb einer Stunde nach der Aufzugpr\u00fcfung
- Sehr günstige Preise nicht teurer als Hausmeister

Geschäftsführer

Bernhard Bohne

USt-ID: DE307135986

IHR KOMPETENTER UND PREISGÜNSTIGER PARTNER BEIM THEMA SICHERHEIT IM AUFZUG

DIE AUFZUGWÄRTER



Nach § 3 Abs. 3 der BetrSichV wird JEDER Betreiber eines Personenaufzugs einem Arbeitgeber gleichgestellt: "Dem Arbeitgeber steht gleich, wer, ohne Arbeitgeber zu sein, zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken eine überwachungsbedürftige Anlage verwendet". Dies betrifft ALLE Hauseigentümer und Eigentümergemeinschaften – spätestens sobald eine der Wohnungen bzw. Gewerbeeinheiten im Haus vermietet ist.

In § 4 Abs. 4 der BetrSichV sind schutzwürdigen Nutzer von Personenaufzügen wie folgt definiert: "Den Beschäftigten nach § 2 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetztes stehen folgende Personen gleich: Schülerinnen und Schüler, sowie Studierende, …, sowie sonstige Personen". Spätestens mit dem Begriff "sonstige Personen" ist der Schutzbereich der BetrSichV auf ALLE Menschen ausgedehnt. Das ist sicher sinnvoll, denn: Inwiefern soll ein und derselbe Mensch in seiner Eigenschaft als Privatperson bei der Nutzung von Personenaufzügen weniger schutzberechtigt sein, als in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer?

§ 4 Nr. 5 der BetrSichV schreibt laufende Inaugenscheinnahmen und Kontrollen der Aufzüge vor: "Der Arbeitgeber hat weiterhin dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel VOR IHRER JEWEILIGEN VERWENDUNG durch Inaugenscheinnahme und erforderlichenfalls durch eine Funktionskontrolle auf offensichtliche Mängel kontrolliert werden und Schutz- und Sicherheitseinrichtungen einer regelmäßigen Funktionskontrolle unterzogen werden. Das gilt auch bei Arbeitsmitteln, für die wiederkehrende Prüfungen nach § 14 oder § 16 vorgeschrieben sind." Eine Funktionskontrolle vor JEDER Nutzung ist bei Aufzügen nicht möglich. Allerdings ist klar, dass die Intervalle der laufenden Wartung (meist vierteljährlich) nicht ausreichen. Unter Bezug auf die TRBS 3121 und die DIN EN 13015 empfehlen der TÜV und alle Aufzugshersteller je nach Art des Aufzugs und der Nutzung eine WÖCHENTLICHE oder MONATLICHE Funktionskontrolle durch Inaugenscheinnahme.

Nach § 4 Abs. 4 der BetrSichV müssen die Funktionskontrollen dokumentiert werden.

Diese Funktionskontrolle darf gemäß § 13 Abs. 1 BetrSichV nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Gemäß § 2 Abs. 5 BetrSichV verlangt dazu: "Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit. Die Fachkenntnisse sind durch Teilnahme an Schulungen auf aktuellem Stand zu halten." Die Funktionskontrolle kann daher nicht einfach dem Hausmeister oder sonstigen Hilfskräften übertragen werden.